Beitragsordnung

in der vom Landesausschuss am 24. November 2016 beschlossenen Fassung



- 1. Das Beitragsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 2. Der Jahres-Mitgliedsbeitrag beträgt 66 Euro.
- 3. Der Jahresbeitrag ist im Voraus zum Beginn eines Kalenderjahrs fällig.

Er wird grundsätzlich im Bankeinzugsverfahren erhoben.

Eine halbjährliche Zahlung ist möglich. Von der halbjährlichen Zahlung ausgenommen sind Beiträge, die zum Zwecke der Wartezeit-Erfüllung im Sinne des § 6 Absatz 4 Satz 1 der Satzung entrichtet werden.

- 4. Bezahlte Beiträge werden, auch bei Ausscheiden während eines laufenden Kalenderjahrs, nicht erstattet.
- 5. Der Jahresbeitrag wird wie folgt auf die Verbandsstufen aufgeteilt:

Ortsverband Euro 9,96
Kreisverband Euro 6,00
Bezirksverband Euro 0,72
Landesverband Euro 49,32
Euro 66.00

Der Landesausschuss kann mit 2/3-Mehrheit Änderungen der Aufteilung mit Wirkung bis zum nächsten Landesverbandstag beschließen.

- 7. In den Beitragsanteilen des Landesverbands ist der an den Sozialverband VdK Deutschland e. V. abzuführende Anteil enthalten.
- 8. Diese Beitragsordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Änderungen können vom Landesverbandstag und vom Landesausschuss beschlossen werden.

HFI ADFF1822

IBAN:

BIC: